

Die Stadt Rehau erläßt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende

## **Gebührensatzung für die Freisportanlagen der Stadt Rehau**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Freisportanlagen einschließlich der Umkleideräume in den Außenanlagen der Dreifachturnhalle erhebt die Stadt Gebühren nach dieser Satzung.

#### 1. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt

für Vereine und Benutzer innerhalb des Landkreises Hof:

a) für den Rasensportplatz 60x90 m mit Alu-Toren	6,00 € / Stunde
b) für den Hartplatz 28x44 m mit Kunststoffbelag	6,00 € / Stunde
c) für die Doppelweitsprunganlage	2,00 € / Stunde
d) für die Hochsprunganlage (auch für Stabhochsprung)	2,00 € / Stunde
e) für die Kugelstoßanlage	2,00 € / Stunde
f) für die Kunststoffbahn 100 m mit 6 Laufbahnen	2,00 € / Stunde
g) für die Sportanlagen c) – f) zusammen	6,00 € / Stunde

für Vereine und Benutzer außerhalb des Landkreises Hof:

a) für den Rasensportplatz 60x90 m mit Alu-Toren	15,00 € / Stunde
b) für den Hartplatz 28x44 m mit Kunststoffbelag	15,00 € / Stunde
c) für die Doppelweitsprunganlage	5,00 € / Stunde
d) für die Hochsprunganlage (auch für Stabhochsprung)	5,00 € / Stunde
e) für die Kugelstoßanlage	5,00 € / Stunde
f) für die Kunststoffbahn 100 m mit 6 Laufbahnen	5,00 € / Stunde
g) für die Sportanlagen c) – f) zusammen	15,00 € / Stunde

Die Doppelweitsprunganlage und die Hochsprunganlage ( c) und d) ) können nicht gleichzeitig mit dem Hartplatz ( b ) benutzt werden. Die Benutzung des Hartplatzes hat Vorrang.

Benutzungsgebühr für die Trainingsbeleuchtung (aller Nutzer)

für die Beleuchtung des Rasensportplatzes	2,00 € / Stunde
für die Beleuchtung des Hartplatzes bzw. der Doppelweit- und Hochsprunganlage	1,00 € / Stunde

Die Benutzungsgebühren können auch pauschaliert erhoben werden.

Bestehende vertragliche Regelungen gelten für die Dauer ihrer Vereinbarung unbenommen dieser Satzung weiter.

## 2. Sonstige Gebühren

Bei Verunreinigungen wird eine Reinigungsgebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt, mindestens aber

- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| - bei Verunreinigung                | 5,00 €  |
| - bei ekelerregender Verunreinigung | 20,00 € |

### **§ 2 - Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist derjenige, der den städtischen Freisportanlagen benutzt. Als Benutzer können Einzelpersonen oder Vereine auftreten.

### **§ 3 - Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- 1) Benutzungsgebühren entstehen mit der Benutzung der Freisportanlagen. Sie sind von den Benutzern monatlich nachträglich zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb einer Woche zur Zahlung fällig.
- 2) Die pauschale Benutzungsgebühr ist jährlich im voraus zur Zahlung fällig.
- 3) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruchs gegenüber dem Gebührenschuldner. Sie sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

### **§ 4 - Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 28.12.1979 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 12.12.2001 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Rehau, 13.12.2001

Pöpel  
1. Bürgermeister